

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

**Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer in der
Görzerstraße durch geeignete Maßnahmen schaffen!
(Ziffern 1-4 des Antrages)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02666 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16380

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
vom 17.10.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 hat anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Nachstehendes auszuführen ist.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer durch geeignete Maßnahmen zu schaffen. Auf Nachfrage der Verkehrsbehörde teilte die örtliche Polizeiinspektion 23 aktuell auszugsweise Folgendes mit:

„Bei den mittlerweile alltäglicher Stauungen im morgendlichen und nachmittäglichen Berufsverkehr auf den Hauptverkehrsadern in unserem Inspektionsbereich, wie z.B. in der Tegernseer Landstraße, der Chiemgaustraße oder der Ständlerstraße, werden die abgängigen Nebenstraßen als Umfahrungs- bzw. Ausweichrouten durch motorisierte Verkehrsteilnehmer genutzt. Auch die Görzer Straße bildet dabei keine Ausnahme.

Die Görzer Straße liegt im Bereich einer Tempo 30-Zone. Da die Unfallsituation unauffällig ist (lediglich drei Verkehrsunfälle wurden im Auswertungszeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 polizeilich bekannt), obliegt die Geschwindigkeitsüberwachung der Kommunalen Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München.

Unfälle im Einzelnen:

- 2x Verkehrsunfallflucht an geparkten Pkw
- 1x Kleinunfall beim Rangieren

Gemäß dem Charakter einer Tempo 30-Zone gilt an den Einmündungen (Zellerhornstraße, Kaspar-Spät-Straße und Demlberstraße) der Görzer Straße die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“. Beidseitig wird verbotswidrig mit den rechten Rädern auf dem Gehweg geparkt, was zu einer geringen nutzbaren Fahrbahnbreite führt.

Die Vorschläge der Ziffern 1-4 des Antrages werden als nicht praktikabel angesehen.“

Über die Ausführungen der Polizei hinaus erklärt sich das Kreisverwaltungsreferat zu jeder Antragsziffer konkret wie folgt:

Ziffer 1: „Temporeduzierung durch Einbauten“

Wegen der Probleme von Rettungsfahrzeugen bei Krankentransporten, für Winterdienste (Schneeräumen) und auch aus Lärm- und Emissionsgründen (Bremsen, Gas geben usw.) werden Aufpflasterungen mit Anrampung im gesamten Stadtgebiet München nicht mehr gebaut.

Bestehende Aufpflasterungen werden dagegen im Zuge von Fahrbahnsanierungen wieder rückgebaut.

Bodenschwellen sind in Bayern gemäß des Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn zu sehen und daher gemäß § 32 Abs. 1 StVO grundsätzlich nicht zulässig.

Ziffer 2: „Einbahnstraßenregelung nur die ersten 50 Meter / für Fahrräder frei“

Einbahnregelungen führen i.d.R. einerseits zu Verkehrsverlagerungen in benachbarte (Wohn-) Straßen, die hierdurch eine zusätzliche Belastung erfahren, andererseits aber auch zu einer Verkehrsmehrung, da das Befahren einer Einbahnstraße, für Autofahrer grundsätzlich infolge des fehlenden Gegenverkehrs attraktiver ist. Anwohner einbahngeregelter Straßen sind oftmals selbst zu Blockumfahrungen gezwungen.

Ziffer 3: „Straße bei der Einmündung sperren“

Eine Fernhaltung von Nicht-Anliegern wäre nur im Wege einer Sperre mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ denkbar. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO allerdings eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) üblichen Maß hinausgeht.

Wie bereits oben durch die Polizei ausgeführt, liegt dies für diesen Straßenabschnitt nicht vor.

Ziffer 4: „Spielstraße“

Eine „Spielstraße“ im wörtlichen Sinn kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren.

Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (oft fälschlicherweise ebenfalls als „Spielstraße“ bezeichnet) müsste die Straße baulich umgestaltet werden.

Verkehrsberuhigte Bereiche müssen optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z.B. durch niveaugleichen Ausbau über die gesamten Straßenbreite erreicht, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente wie Fahrgassenversätze oder Einengungen.

Eine solche Ausbauf orm wird grundsätzlich nur in reinen Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen für sinnvoll erachtet. Eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches wäre aufgrund der relativ geringen Straßenbreite nicht in ausreichendem Umfang möglich. Dies hätte zur Folge, dass mit der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches lediglich eine „Scheinsicherheit“ geschaffen würde, die – vor allem für Kinder – mit größeren Gefahrenpotentialen behaftet wäre als die gegenwärtige Ausbauf orm der Straße.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02666 der Bürgerversammlungen des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen: Mangels verkehrsrechtlicher Notwendigkeit muss die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer in der Görzerstraße nicht (weiter) erhöht werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02666 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 16
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an das Revisionsamt
an das Direktorium – D-II-V/SP
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat, Tiefbau T 2
an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532